

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. April 1966	Nummer 54
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	28. 2. 1966	RdErl. d. Innenministers Fristablauf am Sonnabend	652
2010	28. 2. 1966	RdErl. d. Innenministers Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	652
21220	29. 1. 1966	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	656
2370	14. 2. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Bauqualität, Rationalisierung, Vorfertigung, Baukosten- senkung	656
641	28. 2. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Ablösung öffentlicher Baudarlehen; hier: Neufassung der Abrechnungsbescheinigung	657
750	16. 2. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Grubenkontrolleure; hier: Dienstanweisung für Grubenkontrolliëure bei den Bergämtern des Landes Nordrhein-Westfalen	659

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landtag Nordrhein-Westfalen	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 72. und 73. Sitzung (46. Sitzungsabschnitt) am 15. und 16. März 1966 in Düsseldorf, Haus des Landtags	660

I.

2010

Fristablauf am Sonnabend

RdErl. d. Innenministers v. 28. 2. 1966 — I C 2/17 — 21.14

- 1 Am 1. Oktober 1965 ist das Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend v. 10. August 1965 (BGBl. I S. 753) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz sind die Fristbestimmungen verschiedener Rechtsvorschriften ausdrücklich geändert worden.

- 2 Durch Art. 1 Nr. 1 hat § 193 BGB folgende Fassung erhalten:

Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Durch diese Änderung des BGB wird der Sonnabend nunmehr bei dem Ablauf von Fristen ebenso behandelt wie ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag (vgl. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage i. d. F. d. Bek. v. 9. Mai 1961 — GV. NW. S. 209 / SGV. NW. 113 —). Die an sich an einem solchen Tag endende Frist endet erst am nächsten Werktag.

Für die Berechnung von Fristen und Terminen gelten im öffentlichen Recht die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Im Verwaltungsverfahren hat die Neufassung des § 193 BGB daher nicht nur für die öffentlich-rechtlichen Regelungen Bedeutung, in denen ausdrücklich hinsichtlich der Fristen auf die §§ 186 ff. BGB verwiesen wird (wie z. B. in § 82 Reichsabgabenordnung), sondern auch für alle Verfahren, für die nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen worden ist.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß die in Artikel 104 GG bestimmte Frist, die auch für das Unterbringungsverfahren gilt (Gesetz über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen v. 16. Oktober 1956 — GS. NW. S. 370 / SGV. NW. 2061 —), unberührt bleibt.

- 3 Durch das Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend sind auch die Fristbestimmungen des § 222 Abs. 2 und 3 ZPO und des § 43 Abs. 2 StPO in Angleichung an § 193 BGB geändert worden (Art. 1 Nrn. 2 und 3).
- 3.1 Die Änderung der ZPO hat auch eine Angleichung aller verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Folge, die hinsichtlich der Fristen auf die ZPO verweisen. Dies gilt z. B. für die Fristbestimmungen in § 57 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 161 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes.
- 3.2 Die Änderung der StPO dient der Angleichung der für das Strafverfahren maßgeblichen Fristbestimmungen an den § 193 BGB. Von dieser Änderung werden mittelbar auch diejenigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfaßt, in denen hinsichtlich der Fristen auf die StPO verwiesen wird. Dies gilt z. B. für die Fristbestimmungen in § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 23 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter.
- 4 Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß durch das Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend die Fristenregelung nachstehender Gesetze ausdrücklich geändert worden ist:

§ 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

Artikel 72 des Wechselgesetzes,

Artikel 55 Abs. 1 und 2 des Scheckgesetzes,

§ 64 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes i. d. F. v. 23. August 1958 (BGBl. I S. 613),

§ 127 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung,

§ 39 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung v. 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202).

§ 115 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes v. 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591).

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

— MBl. NW. 1966 S. 652.

2010

Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

RdErl. d. Innenministers v. 28. 2. 1966 — I C 2/17 — 21.163

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. II 1965 S. 876) — **Anlage** —, das von Frankreich (auch für die überseeischen Gebiete), Großbritannien (auch für Gebiete, deren internationale Beziehungen Großbritannien wahrnimmt), Jugoslawien und den Niederlanden bereits vor einiger Zeit ratifiziert worden ist, ist für die Bundesrepublik am 13. Februar 1966 in Kraft getreten. Folgende weitere Staaten haben bisher das Übereinkommen gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert, so daß es für diese Staaten noch nicht in Kraft getreten ist:

Finnland, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Spanien und die Türkei.

Das Übereinkommen befreit die öffentlichen Urkunden im Rechtsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten von der Förmlichkeit der diplomatischen oder konsularischen Legalisation (Art. 1). Im Interesse der Rechtssicherheit müssen jedoch die Urkunden, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt worden sind und in einem anderen Mitgliedstaat zu Beweis Zwecken verwendet werden sollen, mit einer Echtheitsbescheinigung, der sog. Apostille, versehen sein (Art. 3 Abs. 1), sofern nicht einfachere Mittel oder Wege durch internationale Vereinbarungen vorgeschrieben oder üblich sind (Art. 3 Abs. 2, Art. 8). Hierzu wird auf Nrn. 2.2 ff. des RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBl. NW. 2010) verwiesen.

Nach der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille vom 8. Februar 1966 (GV. NW. S. 36 / SGV. NW. 311) sind für die Erteilung der Apostille zu öffentlichen Urkunden **mit Ausnahme der gerichtlichen und notariellen Urkunden** (§ 1 Nr. 1 Buchst. a und b der Verordnung) grundsätzlich die Regierungspräsidenten zuständig (§ 1 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung). Meine Zuständigkeit ist nur in den Fällen gegeben, in denen es sich um Urkunden handelt, die von den obersten Landesbehörden, dem Präsidenten des Landtags, dem Präsidenten des Landesrechnungshofs, dem Verfassungsgerichtshof, dem Obergerichtsgericht und den besonderen Verwaltungsgerichten des zweiten Rechtsweges erteilt worden sind (§ 1 Nr. 2 Buchst. b der Verordnung).

Die Apostille wird auf der Urkunde selbst oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt angebracht (Art. 4 Abs. 1). Vor- oder Zwischenbeglaubigungen (Kettenbeglaubigungen) sind auf der Urkunde nicht anzubringen, um die Verwendung der Urkunden im Ausland zu erleichtern. Auf Kettenbeglaubigungen soll nach Möglichkeit ganz verzichtet werden. Nur dann, wenn Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Urkunde bestehen, sind Vorbeglaubigungen durch die Behörde, die die Urkunde ausgestellt hat, einzuholen. In diesen Fällen sind die „Vorbestätigungen“ der zwischengeschalteten Behörden dem zuständigen Regierungspräsidenten **mit** der Urkunde, aber getrennt von ihr, vorzulegen.

Für die Ausstellung der Apostille ist eine Gebühr nach Tarifnummer 17 Buchst. f der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) v. 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung v. 1. Juni 1965 (GV. NW. S. 142) — SGV. NW. 2011 — zu erheben. Für das Verfahren nach Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens bitte ich, die für „sonstige Bescheinigungen“ in Tarifnummer 17 Buchst. d AVwGebO NW vorgesehene Gebühr zu erheben. Soweit Anfragen von Behörden eines Mitgliedstaates in Betracht kommen, handelt es sich um zwischenstaatliche Amtshilfe, so daß Kosten nicht zu erheben sind.

Anlage

Nach Art. 7 Abs. 1 haben die Regierungspräsidenten ein Register oder ein Verzeichnis in anderer Form (z. B. Kartei) zu führen, in das die Ausstellung der Apostillen einzutragen ist. Um Doppelarbeit zu vermeiden, bitte ich, hierzu die Anschreibungsliste zu verwenden, in der die Gebühr für die Erteilung der Apostille eingetragen oder ggf. die Gebührenbefreiung (§ 4 AVwGebO NW) vermerkt wird.

Der RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBL. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.33 erhält folgende Fassung:

2.33 Frankreich (auch für die überseeischen Gebiete)

Großbritannien (auch für Gebiete, deren internationale Beziehungen Großbritannien wahrnimmt)

Jugoslawien

Niederlande

Maßgebend ist das Übereinkommen v. 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. II 1965 S. 876, vgl. Anlage zum RdErl. v. 28. 2. 1966 — MBl. NW. S. 652/SMBL. NW. 2010). Danach sind alle öffentlichen Urkunden von der diplomatischen oder konsularischen Legalisation befreit mit Ausnahme der Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichtet sind, und der Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder das Zollverfahren beziehen.

2. Die Nrn. 2.34, 2.37 und 2.38 werden gestrichen; die Nrn. 2.35 und 2.36 werden 2.34 und 2.35.
3. In Nr. 4.2 wird das erste Wort „Die“ ersetzt durch das Wort „Eine“; ferner wird das Wort „Jugoslawien“ gestrichen.
4. Nr. 4.23 wird gestrichen; die Nrn. 4.24 und 4.25 werden Nrn. 4.23 und 4.24.

Anlage

Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens, in dem Wunsche, ausländische öffentliche Urkunden von der diplomatischen oder konsularischen Legalisation zu befreien, haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Dieses Übereinkommen ist auf öffentliche Urkunden anzuwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates errichtet worden sind und die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates vorgelegt werden sollen.

Als öffentliche Urkunden im Sinne dieses Übereinkommens werden angesehen:

- a) Urkunden eines staatlichen Gerichts oder einer Amtsperson als Organ der Rechtspflege, einschließlich der Urkunden, die von der Staatsanwaltschaft oder einem Vertreter des öffentlichen Interesses, von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder von einem Gerichtsvollzieher ausgestellt sind;
- b) Urkunden der Verwaltungsbehörden;
- c) notarielle Urkunden;
- d) amtliche Bescheinigungen, die auf Privaturkunden angebracht sind, wie z. B. Vermerke über die Registrierung, Sichtvermerke zur Feststellung eines bestimmten Zeitpunktes und Beglaubigungen von Unterschriften.

Dieses Übereinkommen ist jedoch nicht anzuwenden

- a) auf Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichtet sind;

- b) auf Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen.

Artikel 2

Jeder Vertragsstaat befreit die Urkunden, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist und die in seinem Hoheitsgebiet vorgelegt werden sollen, von der Legalisation. Unter Legalisation im Sinne dieses Übereinkommens ist nur die Förmlichkeit zu verstehen, durch welche die diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, in dessen Hoheitsgebiet die Urkunde vorgelegt werden soll, die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bestätigen.

Artikel 3

Zur Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, darf als Förmlichkeit nur verlangt werden, daß die in Artikel 4 vorgesehene Apostille angebracht wird, welche die zuständige Behörde des Staates ausstellt, in dem die Urkunde errichtet worden ist.

Die in Absatz 1 erwähnte Förmlichkeit darf jedoch nicht verlangt werden, wenn Gesetze oder andere Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Urkunde vorgelegt wird, oder dort bestehende Gebräuche oder wenn Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten sie entbehrlich machen, sie vereinfachen oder die Urkunde von der Legalisation befreien.

Artikel 4

Die in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehene Apostille wird auf der Urkunde selbst oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt angebracht; sie muß dem Muster entsprechen, das diesem Übereinkommen als Anlage beigelegt ist.

Die Apostille kann jedoch in der Amtssprache der Behörde, die sie ausstellt, abgefaßt werden. Die gedruckten Teile des Musters können auch in einer zweiten Sprache wiedergegeben werden. Die Überschrift „Apostille (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)“ muß in französischer Sprache abgefaßt sein.

Artikel 5

Die Apostille wird auf Antrag des Unterzeichners oder eines Inhabers der Urkunde ausgestellt.

Ist die Apostille ordnungsgemäß ausgefüllt, so wird durch sie die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, nachgewiesen.

Die Unterschrift und das Siegel oder der Stempel auf der Apostille bedürfen keiner Bestätigung.

Artikel 6

Jeder Vertragsstaat bestimmt die Behörden, die zuständig sind, die Apostille nach Artikel 3 Absatz 1 auszustellen.

Er notifiziert diese Bestimmung dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande bei der Hinterlegung der Ratifikations- oder der Beitrittsurkunde oder bei der Erklärung über die Ausdehnung des Übereinkommens. Er notifiziert ihm auch jede Änderung, die in der Bestimmung dieser Behörden eintritt.

Artikel 7

Jede nach Artikel 6 bestimmte Behörde hat ein Register oder ein Verzeichnis in einer anderen Form zu führen, in das die Ausstellung der Apostillen eingetragen wird; dabei sind zu vermerken:

- a) die Geschäftsnummer und der Tag der Ausstellung der Apostille,

- b) der Name des Unterzeichners der öffentlichen Urkunde und die Eigenschaft, in der er gehandelt hat, oder bei Urkunden ohne Unterschrift die Behörde, die das Siegel oder den Stempel beigefügt hat.

Auf Antrag eines Beteiligten hat die Behörde, welche die Apostille ausgestellt hat, festzustellen, ob die Angaben, die in der Apostille enthalten sind, mit denen des Registers oder des Verzeichnisses übereinstimmen.

Artikel 8

Besteht zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten ein Vertrag, ein Übereinkommen oder eine Vereinbarung des Inhalts, daß die Bestätigung der Unterschrift, des Siegels oder des Stempels gewissen Förmlichkeiten unterworfen ist, so greift dieses Übereinkommen nur ändernd ein, wenn jene Förmlichkeiten strenger sind als die in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen.

Artikel 9

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um zu vermeiden, daß seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter die Legalisation in Fällen vornehmen, in denen dieses Übereinkommen von der Legalisation befreit.

Artikel 10

Dieses Übereinkommen liegt für die bei der Neunten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten sowie für Irland, Island, Liechtenstein und die Türkei zur Unterzeichnung auf.

Es bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sind beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Artikel 11

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tage nach der gemäß Artikel 10 Absatz 2 vorgenommenen Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Das Übereinkommen tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, am sechzigsten Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 12

Jeder in Artikel 10 nicht genannte Staat kann diesem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäß Artikel 11 Absatz 1 in Kraft getreten ist. Die Beitrittsurkunde ist beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Der Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die innerhalb von sechs Monaten nach Empfang der Notifikation gemäß Artikel 15 Buchstabe d keinen Einspruch dagegen erhoben haben. Ein solcher Einspruch ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und den Staaten, die gegen den Beitritt keinen Einspruch erhoben haben, am sechzigsten Tage nach Ablauf der in Absatz 2 vorgesehenen Frist von sechs Monaten in Kraft.

Artikel 13

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifizierung oder beim Beitritt erklären, daß dieses Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Gebiete ausgedehnt werde, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den Staat, der sie abgegeben hat, in Kraft tritt.

Später kann dieses Übereinkommen auf solche Gebiete durch eine an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande gerichtete Notifikation ausgedehnt werden.

Wird die Erklärung über die Ausdehnung durch einen Staat abgegeben, der das Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert hat, so tritt das Übereinkommen für die in Betracht kommenden Gebiete gemäß Artikel 11 in Kraft. Wird die Erklärung über die Ausdehnung durch einen Staat abgegeben, der dem Übereinkommen beigetreten ist, so tritt das Übereinkommen für die in Betracht kommenden Gebiete gemäß Artikel 12 in Kraft.

Artikel 14

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 11 Absatz 1, und zwar auch für Staaten, die es später ratifiziert haben oder ihm später beigetreten sind.

Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, außer im Falle der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

Die Kündigung ist spätestens sechs Monate, bevor der Zeitraum von fünf Jahren jeweils abläuft, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Sie kann sich auf bestimmte Gebiete, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist, beschränken.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Artikel 15

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert den in Artikel 10 bezeichneten Staaten sowie den Staaten, die gemäß Artikel 12 beigetreten sind:

- a) die Notifikationen gemäß Artikel 6 Absatz 2;
- b) die Unterzeichnungen und Ratifikationen gemäß Artikel 10;
- c) den Tag, an dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel 11 Absatz 1 in Kraft tritt;
- d) die Beitrittserklärungen und Einsprüche gemäß Artikel 12 sowie den Tag, an dem die Beitrittserklärungen wirksam werden;
- e) die Erklärungen über die Ausdehnung gemäß Artikel 13 sowie den Tag, an dem sie wirksam werden;
- f) die Kündigungen gemäß Artikel 14 Absatz 3.

Zu Urkund dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 5. Oktober 1961 in französischer und englischer Sprache, wobei im Falle von Abweichungen der französische Wortlaut maßgebend ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt und von der jedem bei der Neunten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staat sowie Irland, Island, Liechtenstein und der Türkei eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Weg übermittelt wird.

Für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Dr. J. Löns

Anlage zu dem Übereinkommen

Muster der Apostille

Die Apostille soll die Form eines Quadrats
mit Seiten von mindestens 9 Zentimetern haben

APOSTILLE (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)	
1. Land:	
Diese öffentliche Urkunde	
2. ist unterschrieben von	
3. in seiner Eigenschaft als	
4. sie ist versehen mit dem Siegel-Stempel des (der)	
Bestätigt	
5. in	6. am
7. durch	
8. unter Nr.	
9. Siegel Stempel:	10. Unterschrift:

21220

Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Vom 29. Januar 1966

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 29. Januar 1966 folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. März 1966 — VI B1 — 15.03.46 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. 12. 1958 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 8 wird Absatz 1.
 - b) In Buchstabe b werden die Worte „und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Berufsfähigkeit“ gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
(2) Die Versorgungseinrichtung kann Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Berufsfähigkeit durchführen.
2. § 9 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:
(1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung hat mit Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf lebenslängliche Altersrente.
3. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach den Absätzen 1 und 13 entscheidet der Aufsichtsausschuß.
4. § 13 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:
Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht verzögert oder unterbrochen, so wird die Halbwaisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.
5. § 14 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:
Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht verzögert oder unterbrochen, so wird die Halbwaisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Zahl 20 durch die Zahl 25 ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Zahl 5 durch die Zahl 10 ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht verzögert oder unterbrochen, so wird der Kinderzuschuß auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.
 - b) In Absatz 3 wird die Zahl 5 durch die Zahl 10 ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt ergänzt:
... jedoch nicht höher als das Zwölfwache der Beiträge, die höchstens nach § 1387 und § 1388 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung entrichtet werden können.
 - b) Absatz 4 wird durch folgende Neufassung ersetzt:
(4) Die Mitglieder, für die unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21, 22 und 23 die allgemeine Versorgungsabgabe maßgebend ist, haben jährlich den letzten Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Bei Nichtvorlage dieses Bescheides ist für sie die Höchst-

abgabe gemäß Abs. 2 maßgebend. Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides kann durch Bescheinigung über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit durch das Finanzamt oder durch einen Bevollmächtigten (Steuerberater) ersetzt werden, der das Mitglied nach den Steuergesetzen vertreten kann.

9. § 24 Abs. 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(2) Zusätzliche Abgaben dürfen zusammen mit der Pflichtabgabe keine höheren Beträge als die Höchstabgabe gemäß § 20 Abs. 2 ergeben.

Artikel II

Es treten die Satzungsänderungen in

Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 8 Buchstabe a am Tage nach der Veröffentlichung,

Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7 Buchstabe a am ersten Tage des Monats, der der Veröffentlichung folgt,

Nr. 8 Buchstabe b und Nr. 9 am ersten Tage des Kalendervierteljahres, das der Veröffentlichung folgt,

Nr. 6 und Nr. 7 Buchstabe b am 1. 7. 1966 und

Nr. 2 am 1. 1. 1967 in Kraft.

— MBl. NW. 1966 S. 656.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Bauqualität, Rationalisierung, Vorfertigung, Baukostensenkung

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 14. 2. 1966 — VB 1:II'1 — 3.552.4

I.

Der Auffassung der Landesregierung, den Baubeginn grundsätzlich nur zu gestatten, wenn die Planung nach den Erfordernissen rationellen Bauens unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Vorfertigung aufgestellt und alle Bauvorbereitungen vollständig abgeschlossen sind, muß auch im öffentlich geförderten Wohnungsbau Rechnung getragen werden. In Ergänzung der bauwirtschaftlichen Förderungsvoraussetzungen in Nrn. 27 und 29 WFB 1957 — Fassung 1965 — (MBl. NW. 1965 S. 1125/SMBl. NW. 2370), an deren genaue Beachtung ich erinnere, wird daher folgendes angeordnet.

1. Die in Nr. 27 (1) WFB 1957 gegebene Weisung, jede vertretbare Möglichkeit der Baukostensenkung auszuerschöpfen, ist schon von Beginn der Planung an zu befolgen. Die Planung hat auf eine möglichst rationelle Bauausführung Bedacht zu nehmen. Der Grundsatz der Typung und der klaren, zweckmäßigen Formgebung ist zu beachten.

2. Bei Bauvorhaben mit mehr als 20 Wohnungen haben die Bewilligungsbehörden den Bauherren im Bewilligungsbescheid zur Auflage zu machen, von der Vorfertigung oder anderen rationalisierten Verfahren Gebrauch zu machen, wenn sie wirtschaftliche Vorteile bieten. Außerdem ist den Bauherren aufzuerlegen, alle Arbeiten so früh zu vergeben, daß es möglich ist, rechtzeitig einen verbindlich vorzuschreibenden, den Erfordernissen eines rationellen Bauablaufs entsprechenden Bauzeitplan mit den beauftragten Unternehmen zu vereinbaren und die organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der pünktlichen Ausführung vor allem auch der Ausbauarbeiten zweckmäßig und je nach der Art der vorgesehenen Rationalisierungsmaßnahmen und dem Umfang der Verwendung vorgefertigter Teile unvermeidlich sind.

Abweichend von Nr. 77 Abs. 3 Satz 2 WFB 1957 bedarf es in den Fällen, in denen Auflagen des vorbezeichneten Inhalts erteilt worden sind, zur Auszahlung der ersten Darlehnsrate der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Auflagen erfüllt sind.

II.

Für größere Bauvorhaben — im Sinne dieses RdErl. solche von hundert und mehr Wohnungen — gilt folgende zusätzliche Anordnung:

Der Beschluß der Landesregierung, aus wirtschaftspolitischen Gründen die öffentlichen Bauinvestitionen über einen längeren Zeitraum zu planen, soll auch auf die größeren mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbaumaßnahmen angewendet werden. Um sie beizeiten erfassen zu können, haben die Bauherren bzw. Bauträger die Bauabsicht der Bewilligungsbehörde so frühzeitig wie möglich bekanntzugeben. Die Bewilligungsbehörde hat zu prüfen, ob die Förderung des beabsichtigten Bauvorhabens aus einer der nächsten Mittelzuteilungen erfolgen kann und ob der örtliche Bauplatz die Durchführung der Bauabsicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt aller Voraussicht nach erlauben wird. Das Prüfungsergebnis ist mir durch die Bewilligungsbehörde zur Beurteilung unverzüglich mitzuteilen. Die frühzeitige Bekanntgabe soll zugleich sicherstellen, daß bis zur beabsichtigten Durchführung ein reichlicher Zeitraum für die Planung und Vorbereitung der Maßnahme verbleibt.

Größere Bauvorhaben können künftig aus zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln nur gefördert werden, wenn außerdem folgende Voraussetzungen als erfüllt anzusehen sind:

1. Der Bebauungsplan muß so gestaltet sein, daß bei funktionell guter Einplanung und möglichst störungsfreier Lage der Wohnungen auch eine optimale Wirtschaftlichkeit in der Grundstücksnutzung und der Erschließung sowie im späteren Bauablauf sichergestellt ist.
2. Die Wohnungsplanung soll sich in der Typenzahl auf das Notwendigste beschränken und einer klaren Grundrissdisposition entsprechen.
Untersuchungen, die an einer Vielzahl üblicher Wohnungsgrundrisse durchgeführt worden sind, haben ergeben, daß sie auf eine geringe Zahl von Grundformen beschränkt werden können. Grundrisse, die auf dem Rastermaß von 1,25 m mit der kleinsten Maßeinheit von 0,3125 m entwickelt sind, haben sich, da sie den Stellflächennormen weitgehend entsprechen, als durchaus geeignet erwiesen. Um die aus ihrer Anwendung sich ergebenden bauwirtschaftlichen Vorteile zu nutzen, sollten diese Rastermaße, die ich nach einer Übergangsfrist verbindlich einzuführen beabsichtige, schon jetzt den Wohnungsplanungen zugrunde gelegt werden. Zwingend gefordert wird aber schon jetzt, daß die Grundrisse nach dem Prinzip der Einfachheit und der Wiederholung zu entwickeln sind, so daß auch Systeme der Vorfertigung wirtschaftlich günstig angewendet werden können.
3. Die der äußeren und inneren Erschließung der Baumaßnahmen dienenden Straßen, Versorgungs- und Abwasserleitungen sollen vorhanden bzw. vor Beginn der Hochbauarbeiten fertiggestellt sein.

Genügt die Planung den unter 1. und 2. genannten Anforderungen nicht, so muß sie vor Bewilligung der öffentlichen Mittel auf Erfüllung dieser Forderungen hin über-

arbeitet werden. Zur Klärung, ob die gestellten Qualitäts- und Rationalisierungsanforderungen als erfüllt angesehen werden können, ist die Planung im möglichst frühen Stadium mit den zuständigen Fachgruppen meines Hauses abzustimmen.

Soweit bei Bewilligung der öffentlichen Mittel die Erschließungsarbeiten noch nicht abgeschlossen sind, kann die unter 3. genannte Forderung durch Auflage im Bewilligungsbescheid sichergestellt werden.

Hinsichtlich der Auszahlung der ersten Darlehnsrate gilt dann I letzter Absatz sinngemäß.

Bei Bauvorbereitung und Baudurchführung können in besonderen Fällen Rationalisierungsingenieure hinzugezogen werden, um einen rationellen Bau- und Zeitablauf zu gewährleisten.

III.

Für die Förderung von Bauvorhaben, deren Planung zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Erlasses bereits abgeschlossen ist, gilt die Weisung in Nr. 19 d. RdErl. v. 5. 2. 1965 — III B 2 — 4.022 — 260 65 (MBl. NW. S. 221 SMBl. NW. 2370) insoweit, als herkömmlichen Mauerwerksbauarten, Schüttauarten und Fertigbauarten gleiche Wettbewerbschancen einzuräumen sind.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 656.

641

Ablösung öffentlicher Baudarlehen; hier: Neufassung der Abrechnungsbescheinigung

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 2. 1966 — Z A 3 — 4.747

Aufgrund der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz v. 23. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2148) ist es notwendig, die Abrechnungsbescheinigung neu zu fassen.

Gleichzeitig bin ich gebeten worden, diese Bescheinigung zu vereinfachen.

Die anliegende neu gefaßte und vereinfachte Abrechnungsbescheinigung trägt der neuen Rechtslage Rechnung. Ab sofort sind nur noch Bescheinigungen dieser Art zu erteilen.

Bezug: Mein RdErl. v. 11. 1. 1966 — Z A 3 — 4.747

Anlage

..... Darlehenskonto-Nr.
 (Darlehensverwaltende Stelle)

Abrechnungsbescheinigung

über die Ablösung eines öffentlichen Baudarlehens gemäß § 69 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und der Ablösungsverordnung

Der/Die
 — im folgenden Darlehensnehmer genannt —
 hat haben von uns ein öffentliches Baudarlehen in Höhe von

DM

erhalten zur Finanzierung eines Eigenheimes / einer Eigensiedlung / einer eigengenutzten Eigentumswohnung.

Der Darlehensnehmer hat am zwecks — teilweiser — Ablösung des Darlehens den Betrag von DM eingezahlt.

Abrechnung

1. Jährlicher Zinssatz (einschließlich Verwaltungskostenbeiträge): %
2. Jährliche Tilgung: %
3. Bisherige Laufzeit des Darlehens in Jahren (§ 4 AblVO):
4. Steuerermäßigung für Kinder nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes
5. Schwerbeschädigter oder diesem Gleichgestellter ja / nein
6. Darlehensrestschuld per: DM
7. Als Ablösungsbetrag sind für je 100,— DM der Darlehensrestschuld zu zahlen DM (Vervielfältiger).
8. Der Ablösungsbetrag beträgt
 bei **Vollablösung** DM
 bei Ablösung von ein — zwei — drei — Viertel —
 % (=)
 aller noch ausstehenden, nicht fälligen Leistungen (Teilablösung) DM.

Es wird hiermit bescheinigt, daß das oben bezeichnete Darlehen durch Entrichtung des Ablösungsbetrages getilgt ist / noch DM beträgt.

Vom an beträgt die Jahresleistung DM.

....., den 19.....

.....
 (Unterschrift)

750

Grubenkontrolleure;**hier: Dienstanweisung für Grubenkontrolleure bei den Bergämtern des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 16. 2. 1966 — IV: A 3 — 05 — 64 — 12 66

Die durch die Veränderungen im Bergbau bedingte und zu Beginn des Jahres 1965 wirksam gewordene Neuorganisation der Bergverwaltung des Landes macht es erforderlich, auch die Tätigkeit der bei den Bergämtern eingesetzten Grubenkontrolleure neu zu regeln.

Ich habe daher die nachfolgende Dienstanweisung aufgestellt, die in Zukunft der Beschäftigung der Grubenkontrolleure zugrunde zu legen ist.

Damit tritt gleichzeitig die bisher gültige Dienstanweisung außer Kraft, die erstmalig durch Erlaß des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe v. 15. 5. 1929 verkündet und nach dem zweiten Weltkrieg am 23. 7. 1947 vom Oberbergamt in Dortmund und am 31. 10. 1947 vom Oberbergamt in Bonn wieder herausgegeben wurde.

An die Oberbergämter, Bergämter.

**Dienstanweisung
für Grubenkontrolleure bei den Bergämtern
des Landes Nordrhein-Westfalen**

1. Der Grubenkontrolleur ist dem Bergamtsleiter unmittelbar unterstellt und übt seine Tätigkeit nach Weisung des Bergamtsleiters im Rahmen dieser Dienstanweisung aus.
2. Der Grubenkontrolleur hat sich die erforderliche Kenntnis der für den Oberbergamtsbezirk erlassenen Bergverordnungen und bergbehördlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutzvorschriften anzueignen. Darüber hinaus soll er sich mit der Handhabung der Meß- und Prüfgeräte des Bergamts vertraut machen.
3. Der Grubenkontrolleur hat den Bergamtsleiter über Auffassungen und Wünsche der Belegschaften in Fragen der Grubensicherheit und des Arbeitsschutzes zu unter-

richten sowie bei seinen Befahrungen die Belegschaften über Maßnahmen der Bergbehörde auf diesem Gebiet aufzuklären. Er soll dazu beitragen, das Vertrauen zur Bergbehörde zu erhalten und zu fördern.

4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Grubenkontrolleur nach Möglichkeit täglich einen Betrieb des Bergamtsbezirks zu befahren. Nimmt an der Befahrung kein Beamter des Bergamts teil, so hat er sich vorher bei dem betreffenden Betrieb anzumelden. Dabei ist die Begleitung eines Beauftragten des Bergwerksbesitzers und eines Vertreters des Betriebsrates zu erbitten.

Bei seinen Befahrungen soll sich der Grubenkontrolleur einen Überblick über die Verhältnisse an den Arbeitsplätzen der im Bergwerksbetrieb Beschäftigten verschaffen. Stellt er hierbei sicherheitliche Mängel fest, dann hat er die anwesenden Bergleute und erforderlichenfalls die zuständige Aufsichtsperson*) auf diese Mängel mit dem Ziel ihrer Behebung aufmerksam zu machen.

Der Grubenkontrolleur soll bei seinen Befahrungen auch feststellen, wie Unfallverhütungsaktionen (z. B. Sicherheitswochen, Unfallverhütungswettbewerbe, Plakataktionen) von der Belegschaft beurteilt werden.

5. Aus Belegschaftskreisen vorgebrachte Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung der Grubensicherheit hat er dem Bergamtsleiter mitzuteilen und gegebenenfalls durch eigene Vorschläge zu ergänzen.
6. Der Grubenkontrolleur soll mit den Betriebsräten auf dem Gebiet der Grubensicherheit und des Arbeitsschutzes eng zusammenarbeiten.
7. Der Grubenkontrolleur hat ein Berichtsbuch zu führen, in das er täglich einen umfassenden Bericht über seine dienstliche Tätigkeit in den Betrieben einzutragen hat. Das Berichtsbuch ist dem Bergamtsleiter in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich, vorzulegen.

*) Aufsichtspersonen sind die nach § 74 ABG vom Bergwerksbesitzer bestellten Personen.

II.

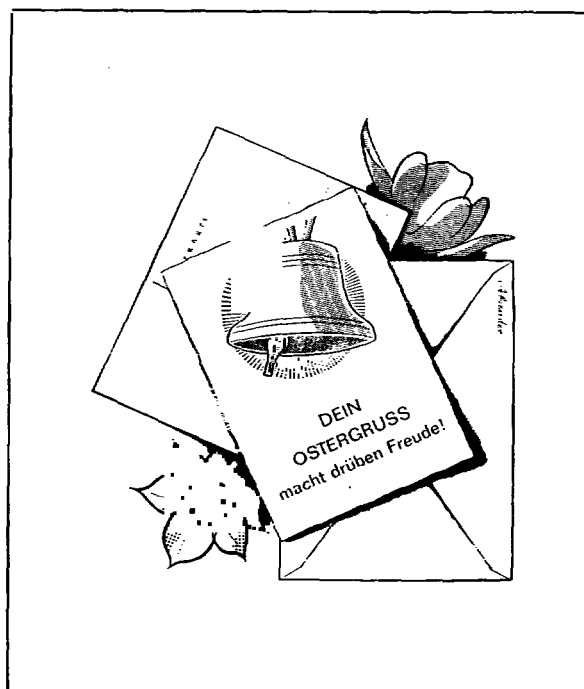
Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 72. und 73. Sitzung (46. Sitzungsabschnitt) am 15. und 16. März 1966
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung		Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags
1		998 870	Entwurf eines Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 870 — wurde nach der 2. Lesung mit der Einfügung des Datums des Inkrafttretens in § 16 „1. April 1966“ einstimmig angenommen (16. 3. 1966). nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet (16. 3. 1966).
2		1003	Entwurf eines Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz — LRiG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung bei zwei Stimmenthaltungen angenommen (16. 3. 1966). nach der 3. Lesung bei zwei Stimmenthaltungen verabschiedet (16. 3. 1966).
3		1020 831	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 831 — wurde nach der 2. Lesung in der Fassung der Drucksache Nr. 1020 mit Mehrheit bei einer Stimmenthaltung gegen die Stimmen der Fraktion der SPD angenommen (16. 3. 1966).
3 a Nachtrag		1030	Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung (GrEstAgrG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderung — Drucksache Nr. 1038 — bei zwei Stimmenthaltungen angenommen (16. 3. 1966). nach der 3. Lesung bei zwei Stimmenthaltungen verabschiedet (16. 3. 1966).
		1038	Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP	Bei einer Stimmenthaltung und einer Gegenstimme angenommen (16. 3. 1966).
4		991	Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Viertes Besoldungserhöhungsgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen (16. 3. 1966).
5		1012	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen (16. 3. 1966).
6		1013	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (GrERatAndG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend), an den Wirtschaftsausschuß und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen (16. 3. 1966).

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags
7	1014	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) und an den Kulturausschuß überwiesen (16. 3. 1966).
8	1015	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Uckerath und Hennef (Sieg), Siegkreis	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen (16. 3. 1966).
8 a Nachtrag	1024	Entwurf eines Gesetzes zur Eingliederung des Gutsbezirks Sayn-Wittgenstein-Hohenstein in verschiedene Gemeinden des Landkreises Wittgenstein	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen (16. 3. 1966).
9	987	Interpellation Nr. 18 der Fraktion der SPD betr. Lage im Steinkohlenbergbau	Die Beantwortung erfolgte durch den Herrn Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Kienbaum (15. 3. 1966).
zu 9	1035	Entschließungsantrag der Fraktion der SPD betr. Maßnahmen zur Verbesserung der Lage im Steinkohlenbergbau	Mit den Stimmen der CDU und FDP abgelehnt (15. 3. 1966).
zu 9	1036	Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP betr. Maßnahmen zur Verbesserung der Lage im Steinkohlenbergbau	Mit den Stimmen der CDU und FDP gegen die Stimmen der SPD mit Mehrheit angenommen (15. 3. 1966).
10	1008 892	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1964	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1008 — wurde bei einer Stimmenthaltung angenommen (16. 3. 1966).
11	1009	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1965	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1009 — wurde bei einer Stimmenthaltung angenommen (16. 3. 1966).
11 a Nachtrag	1037	Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität betr. Anzeigesachen gegen Abgeordnete	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1037 — wurde einstimmig angenommen (16. 3. 1966).
12		Beschlüsse zu Petitionen — Übersichten Nrn. 28 und 29 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen (16. 3. 1966).



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.